

Anlage

Muster 1

Fläche und Maße		Sichtanflüge	
		Gebiet ohne schwierigen Umgebungsbedingungen	Gebiet mit schwierigen Umgebungsbedingungen
Anflugfläche			
Breite des Innenrandes	Breite des Sicherheitsstreifens		Breite des Sicherheitsstreifens
Lage des Innenrandes	Begrenzung des Sicherheitsstreifens		Begrenzung Sicherheitsstreifen
Erster Abschnitt			
Divergenz	Tag 10% Nacht 15%		10% 15%
Länge	Tag 245 m ^a Nacht 245 m ^a		f (vom Mittelpunkt der FATO)
Äussere Breite	Tag 49 m ^b Nacht 73,5 m ^b		
Neigung (maximal)	8% ^a		15%
Zweiter Abschnitt			
Divergenz	Tag 10% Nacht 15%		10% 15%
Länge	Tag c Nacht c		g
Äussere Breite	Tag d Nacht d		
Neigung (maximal) =	12,50%		25%
Dritter Abschnitt			
Divergenz	Tag 0%		-
Länge	Tag e Nacht e		- -
Äussere Breite	Tag d Nacht d		- -
Neigung (maximal)	15%		-
seitl. Übergangsfläche			
Neigung			50%
Höhe			45 m über FATO ^h

a Neigung und Länge ermöglichen Hubschraubern, die Geschwindigkeit zur Landung zu vermindern und gleichzeitig als gefährliche Bereiche ausgewiesene Gebiete im Blickfeld zu behalten.

b Die Breite des Innenrandes ist diesem Wert hinzuzurechnen.

c Der Abstand zwischen Innenrand und jenem Punkt, an dem sich durch die Divergenz eine Breite, die bei Tagbetrieb 7 und bei Nachtbetrieb 10 Rotordurchmessern des maßgeblichen Hubschraubers entspricht, ergibt.

d Bei Tagbetrieb eine Gesamtbreite von 7 und bei Nachtbetrieb eine Gesamtbreite von 10 Rotordurchmessern des maßgeblichen Hubschraubers.

e Der Abstand zwischen Innenrand und jenem Punkt, an dem die Anflugfläche eine Höhe von 150 m über der Höhe des Innenrandes aufweist.

f Bis zur Erreichung einer Höhe von 200ft über der FATO des maßgeblichen Hubschraubers

g Bis zur Erreichung einer Höhe von 500ft über der FATO des maßgeblichen Hubschraubers

h Hindernisfreiheit muss mindestens gemäß § 12 Abs. 7 und § 13 Abs. 7 gewährleistet sein.

Muster 2

Fläche und Maße	Sichtabflüge		
	Gebiet ohne schwierige Umgebungsbedingungen Flugleistungs-kategorie 1	Gebiet ohne schwierige Umgebungsbedingungen Flugleistungs-kategorie 2	Gebiet mit schwierigen Umgebungsbedingungen
Abflugfläche			
Breite des Innenrandes	Breite des Sicherheitsstreifens	Breite des Sicherheitsstreifens	Breite des Sicherheitsstreifens
Lage des Innenrandes	Begrenzung des Sicherheitsstreifens	Begrenzung des Sicherheitsstreifens	Begrenzung des Sicherheitsstreifens
Rückwärtiger Abschnitt			
Divergenz Tag	-	-	10%
Nacht	-	-	15%
Länge Tag	-	-	mind. 100m vom Mittelpunkt der FATO ^h
Nacht	-	-	
Neigung (maximal)			15%
Erster Abschnitt			
Divergenz Tag	10%	10%	10%
Nacht	15%	15%	15%
Länge Tag	a	245 m ^b	f (vom Mittelpunkt der FATO)
Nacht	a	245 m ^b	
Äussere Breite Tag	c	49 m ^d	
Nacht	c	73,5 m ^d	
Neigung (maximal)	4,50%	8% ^b	15%
Zweiter Abschnitt			
Divergenz Tag	parallel	10%	10%
Nacht	parallel	15%	15%
Länge Tag	e	a	g
Nacht	e	a	
Äussere Breite Tag	c	c	
Nacht	c	c	
Neigung (maximal)	4,50%	15%	25%
Dritter Abschnitt			
Divergenz Tag	-	parallel	-
Länge Tag	-	e	-
Nacht	-	e	-
Äussere Breite Tag	-	c	-
Nacht	-	c	-
Neigung (maximal)	-	15%	-
seitl. Übergangsfläche			
Neigung (maximal)			50%
Höhe			45 m über FATO ⁱ

a Der Abstand zwischen Innenrand und jenem Punkt, an dem sich durch die Divergenz eine Breite, die bei Tagbetrieb 7 und bei Nachtbetrieb 10 Rotordurchmessern des maßgeblichen Hubschraubers entspricht, ergibt.

b Neigung und Länge ermöglichen Hubschraubern einen Bereich zur Beschleunigung und Steigen und ermöglicht gleichzeitig als gefährliche Bereiche ausgewiesene Gebiete im Blickfeld zu behalten.

c Bei Tagbetrieb eine Gesamtbreite von 7 und bei Nachtbetrieb eine Gesamtbreite von 10 Rotordurchmessern des maßgeblichen Hubschraubers.

d Die Breite des Innenrandes ist diesem Wert hinzuzurechnen.

e Der Abstand zwischen Innenrand und jenem Punkt, an dem die Anflugfläche eine Höhe von 150 m über der Höhe des Innenrandes aufweist.

f Bis zur Erreichung einer Höhe von 200ft über der FATO des maßgeblichen Hubschraubers

g Bis zur Erreichung einer Höhe von 500ft über der FATO des maßgeblichen Hubschraubers

h oder die Entfernung des TDP gemäß Vorgaben des maßgeblichen Hubschraubers, wenn diese Entfernung größer als 100m ist

i Hindernisfreiheit muss mindestens gemäß § 12 Abs. 7 und § 13 Abs. 7 gewährleistet sein.

